



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
- Amt für Verwaltung -

**Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst für
Lehrämter an Hamburger Schulen**

(Hinweise des Personalservice V 442)

- ... Sie haben Fragen zu den Voraussetzungen? ⇒ 1), und 3)*
- ... Oder zu Einstellungsterminen und Bewerbungsterminen? ⇒ 2), siehe auch 3) und 4)*
- ... Sie wollen wissen, für welchen Einstellungstermin Ihre Bewerbung gilt? ⇒ 5) und 4)*
- ... Und mit was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert? ⇒ 6) und 7)*
- ... Oder, wo nach dem Zulassungsverfahren Ihre Daten bleiben? ⇒ 7)*
- ... Sie sind sich nicht sicher, ob Ihre Bewerbungsdaten richtig und vollständig erfasst wurden und termingerecht eingegangen sind? ⇒ 8)*
- ... Oder haben Rückfragen und weiteren Informationsbedarf? ⇒ 14)*
- ... Sie fragen sich, ob Sie am Zulassungsverfahren teilnehmen? ⇒ 11) und 12)*
- ... Oder ob Sie eventuell bevorzugt im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden? ⇒ 10)*
- ... Und wie geht es weiter? ⇒ 11), 12) und 13)*

1. **Voraussetzung** für Ihre Teilnahme am Auswahlverfahren für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist eine vollständige und termingerecht eingegangene Bewerbung sowie freie Ausbildungsplätze und -kapazitäten in den jeweiligen Fächern, Fachrichtungen und Förderschwerpunkten. Die Anzahl der Ausbildungsplätze wird in den hiesigen Bekanntmachungen und im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

Sowohl für das Lehramt an Gymnasien, als auch für das Lehramt an der Primar- und Sekundarstufe I ist die Fächerkombination Geschichte und Sozialwissenschaften nicht mehr vorgesehen.

Für das Lehramt an der Primar- und der Sekundarstufe I ist eine Bewerbung mit einem der Fächer Ästhetik, Russisch oder Ethik/Philosophie im Zeugnis ausgeschlossen.

Gleiches gilt für das Lehramt an Grundschulen, wobei hier noch die Fächer Französisch, Spanisch, Technik und Textillehre hinzukommen. Ggf. muss die Zulässigkeit einer Bewerbung nach Vorlage des Zeugnisses hier im Sachgebiet geprüft werden.

Bewerberinnen und Bewerber für das Unterrichtsfach **Religion** („Religionsunterricht für alle“) müssen mit ihrer Bewerbung eine Beauftragung durch die jeweils zuständige Religionsgemeinschaft im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen.

Für die Bewerbung ist zunächst eine „befristete“ bzw. „vorläufige“ Beauftragung ausreichend. Beauftragungen werden von den für Hamburg zuständigen Religionsgemeinschaften ausgestellt.

Hier finden Sie die jeweiligen Ansprechpersonen, an die Sie sich wenden können:

- Bei evangelischen Bewerberinnen und Bewerbern: „Vokation“ durch die Nordkirche (Information und Antrag beim Landeskirchenamt der Nordkirche, Frau Bothmann, tanja.bothmann@lka.nordkirche.de, Tel.: 0431 9797788). Hinweis: Mitglieder anderer evangelischer Kirchen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Nordkirche voziert werden. Nähere Informationen sind ausschließlich bei der Nordkirche erhältlich.
- Bei katholischen Bewerberinnen und Bewerbern: „Missio Canonica“ durch das Erzbistum Hamburg (Informationen und Antrag beim Erzbistum Hamburg, Abteilung Schule & Hochschule, Frau Mizdalski, missio-canonica@erzbistum-hamburg.de, 040 37 86 36 62)
- Bei muslimischen Bewerberinnen und Bewerbern: „Idschaza“ durch die islamischen Religionsgemeinschaften in Hamburg (DITIB/SCHURA/VIKZ) (nähere Informationen unter: www.idschaza-hamburg.de; Kontakt unter muslimische-Beauftragung@hamburg.de).
- Bei alevitischen Bewerberinnen und Bewerbern: „Rizalik“ durch die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V., Landesvertretung Hamburg (nähere Informationen unter rizalik-hamburg@alevi.com).
- Bei jüdischen Bewerberinnen und Bewerbern: Ischur durch die Jüdische Gemeinde Hamburg KdÖR (Informationen und Kontakt: Herr Rubinstein, rubinstein@jghh.org)

Wenn Sie bereits Teile eines Vorbereitungsdienstes für Lehrämter in einem anderen Bundesland abgeleistet, diesen jedoch nicht abgeschlossen haben, werden Sie im Bewerbungsverfahren in Hamburg nur nachrangig berücksichtigt. Ausnahmen greifen nur für den Fall, dass Ihr Vorbereitungsdienst insgesamt nicht mehr als sechs Monate gedauert hat, für den Abbruch des Vorbereitungsdienstes ein wichtiger Grund bestand, Sie den Vorbereitungsdienst nicht in der Prüfungsphase abgebrochen haben und eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes in dem anderen Bundesland nicht zumutbar ist.

2. **Einstellungstermine sind der 01. Februar und der 01. August eines Jahres.** Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum 01. Februar sind bis zum 15. September des Vorjahres, Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum 01. August bis zum 01. April desselben Jahres einzureichen (Eingang im Personalsachgebiet V 442). Nachgereicht werden kann nur noch das Masterzeugnis (inkl. Urkunde und Transcript of Records/Modulbescheinigung/Leistungsübersicht) bzw. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung. Für den Einstellungstermin 01. Februar müssen die zuvor genannten Zeugnisse spätestens am 01. November des Vorjahres und am 15. Mai desselben Jahres für Bewerbungen zum 1. August vorliegen (Eingang im Personalsachgebiet V 442). Für die Bewerbung und die anderen notwendigen Unterlagen gilt die Nachreichfrist nicht.
- Der Vorbereitungsdienst beginnt am 01. Februar bzw. am 01. August eines Jahres.** Wir weisen darauf hin, dass ab diesem Zeitpunkt Präsenzpflicht besteht.

In der Woche vor dem jeweiligen Einstellungstermin finden regelhaft die Aushändigungen der Ernennungsurkunden bzw. Ausbildungs- oder Arbeitsverträge statt. Bitte sorgen Sie im Fall einer Zulassung dafür, dass Sie hierzu persönlich erscheinen können.

3. Das Masterzeugnis (inkl. Urkunde und Transcript of Records/Modulbescheinigung/Leistungsübersicht) bzw. das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung können Sie auch noch nach dem 01.11./15.05. eines Jahres nachreichen, wenn Sie zunächst eine vorläufige Bescheinigung der Prüfungsbehörde vorlegen, aus der sich die Fächer und das Bestehen der Prüfung unter Angabe aller Einzelnoten sowie der Gesamtnote ergibt (**zu Fristen siehe Punkt 2**). Aus dieser vorläufigen Bescheinigung muss sich als Aussteller zweifelsfrei die Stelle ergeben, die für die Master- bzw. Lehramtsprüfung zuständig ist, die Bescheinigung muss Siegel und Unterschrift der ausstellenden Stelle tragen und im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Bei Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung werden Zusagen für eine spätere Zulassung zum Vorbereitungsdienst nur unter der Voraussetzung gegeben, dass das Masterzeugnis mit den Anlagen (s.o.) bzw. das 1. Staatsexamen spätestens vier Wochen vor dem Einstellungsstermin nachgereicht werden und dieses insbesondere hinsichtlich des Bestehens und der Noten nicht von der vorläufigen Bescheinigung abweicht.
- Bewerbungen werden nur in das Auswahlverfahren über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst aufgenommen, wenn alle erforderlichen Angaben und Nachweise gemäß dem Bewerbungsbogen bei der Personalabteilung vorliegen.
- In Ausnahmefällen** können Beglaubigungen bei Vorlage von Originalen und Kopien zum Zwecke der Bewerbung um Zulassung für den Vorbereitungsdienst in Hamburg nach vorheriger telefonsicher Terminabsprache im Personalsachgebiet vorgenommen werden.
- Verspätet eingegangene Bewerbungen** können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze die Zahl der Bewerbungen übersteigt.

4. **Bewerbungen gelten** nur für den im Bewerbungsbogen angegebenen Einstellungstermin. Sie können sich im Falle einer erfolglosen Bewerbung aber wiederbewerben. Bei einer Wiederbewerbung zu dem nächstfolgenden Einstellungstermin genügt es, wenn Sie dazu den Ihnen ggf. übersandten Vordruck ausfüllen, unterschreiben und an die Behörde zurücksenden. Auch für Wiederbewerbungen gelten die unter **2)** für Bewerbungen genannten Termine. **Förderliche Kenntnisse und evtl. Härtefälle müssen bei jeder Wiederbewerbung aktualisiert und nachgewiesen werden!**

5. **Ihre Bewerbungsdaten werden im automatisierten Bewerbungsverfahren verarbeitet.** Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zur Unterstützung der Personalauswahl und der Arbeiten im Zusammenhang mit einer eventuellen späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Gemäß § 28 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes werden dabei nur Daten verarbeitet, die für die Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens erforderlich sind; eine Übermittlung findet nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang statt. Sie werden über ihre gespeicherten Bewerbungsdaten nach Aufnahme in das Verfahren und nach jeder Änderung oder Ergänzung der Daten unmittelbar und schriftlich von uns informiert.
- Sofern Sie nicht vorher die Löschung Ihrer Daten beantragen, z. B. in Verbindung mit einer Rücknahme Ihrer Bewerbung, werden Ihre Bewerbungsdaten im Falle der Nichtzulassung spätestens nach Ablauf einer Bearbeitungsfrist von max. acht Wochen und einer Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nach dem angestrebten Einstellungstermin automatisch gelöscht. Falls Sie sich damit in Ihrem Bewerbungsbogen nicht ausdrücklich bereit erklärt haben, werden Ihre Daten unmittelbar nach Ablauf des angestrebten Einstellungstermins gelöscht.

6. Nach Eingang Ihrer vollständigen erstmaligen Bewerbung und Erfassung der Daten erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und einen Datenbankauszug, anhand dessen Sie die richtige und vollständige Aufnahme Ihrer Bewerbungsdaten überprüfen sollten. Spätere Änderungswünsche Ihrerseits zu den Ausbildungsfächern im Vorbereitungsdienst können nicht berücksichtigt werden.
Einen Zwischenbescheid erhalten Sie, wenn Ihre Bewerbung unvollständig eingegangen ist, Angaben oder Nachweise fehlen (ggf. werden Sie über den Zeitpunkt unterrichtet, bis zu dem die Bewerbung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ergänzt sein muss).
7. Wenn Ihre Bewerbung rechtzeitig eingegangen ist und sie den Anforderungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entspricht, wird sie nach den Auswahlgrundsätzen der geltenden Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen in das Auswahlverfahren einbezogen. Die in einem Lehramt, einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden nach einem Punktesystem vergeben. Es wird eine Ausgangspunktzahl von 450 Punkten (schlechteste mögliche Examens- oder Masternote mal 100) um die mit 100 multiplizierte Note der Masterprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung vermindert. Zu dieser Ausgangspunktzahl können zusätzliche Punkte nach folgenden Kriterien addiert werden:
- anerkannte Wartezeit (15 Punkte je Wartezeit)
 - Unterricht oder unterrichtähnliche Tätigkeit – Lehrauftrag an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule - (5 Punkte je vollendeten Monat; Stichtag ist hier der Bewerbungsschluss).
 - Tätigkeit als Fremdsprachenassistentkraft im Fremdsprachenunterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung im Rahmen des päd. Austauschdienstes (einmalig 20 Punkte bei einer Mindestdauer von 6 Monaten)
 - abgeschlossenes Studium eines Drittfachs – Erweiterungsprüfung - (einmalig 25 Punkte)

Wenn Sie also einen Unterrichtsauftrag mit mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentkraft von mindestens sechs Monaten abgeleistet haben oder ein Erweiterungsfach erfolgreich studiert und abgeschlossen haben, können diese in das Punktesystem einfließen. Entsprechende Nachweise sind dem Bewerbungsbogen beizufügen. Zum Bewerbungsschluss müssen alle o.g. Unterlagen vollständig eingegangen sein, ein Nachreichen ist **nicht** möglich.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend der erreichten Punkte in einer Rangliste gereiht. Die Plätze werden beginnend bei der Bewerbung mit der höchsten Punktzahl vergeben.

8. Das Zulassungsverfahren erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

Zunächst werden bevorzugte Bewerber/innen berücksichtigt. Das sind Bewerber/innen, die

- Wehr- oder Zivildienst oder die
- mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst als Entwicklungshelfer/in oder das
- freiwillige soziale Jahr oder das Freiwillige ökologische Jahr oder
- eine Kinderbetreuungszeit von mindestens einem Jahr pro Kind oder
- Bundesfreiwilligendienst geleistet haben

und ohne diese Zeit aufgrund ihrer Leistungen bzw. errechneten Punktzahl zu einem entsprechend früheren Zeitpunkt zugelassen worden wären.

In den sog. Mangelfächern, die im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden, können bis zu einem Drittel der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze vorab an Bewerberinnen und Bewerber mit diesem Mangelfach vergeben werden.

Zusätzlich werden bis zu 10% der Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der mit einer Ablehnung verbundenen außergewöhnlichen Härte vergeben. Dies ist insbesondere der Fall bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Kreis der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des SGB IX gehören, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes pflegen.

Ein Antrag sowie entsprechende Nachweise sind dem Bewerbungsbogen beizufügen. Zum Bewerbungsschluss müssen alle Unterlagen vollständig eingegangen sein, ein Nachreichen ist **nicht** möglich.

Schließlich werden all diejenigen Bewerber/innen berücksichtigt, die keine besonderen Merkmale aufweisen.

9. Sobald festgestellt wird, dass Sie eine sichere Aussicht auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst haben, werden Sie schriftlich darüber informiert. Dies kann aufgrund der Mangelfachsituation unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist geschehen.

10. Ausbildungsplätze, die durch Rücktritt, Nichtannahme, nicht fristgerecht eingegangene Annahmeerklärung oder durch Nichterklärung innerhalb der Erklärungsfrist frei werden, werden unverzüglich an die jeweils rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber im **Nachrückverfahren** vergeben.

Das Nachrückverfahren kann sich grundsätzlich auf die Zeit bis zum Ende des eigentlichen Einstellungsmonats erstrecken. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen oder ggf. durch Erteilung einer schriftlichen Vertretungsvollmacht eine Person Ihres Vertrauens zu ermächtigen, für Sie eine Erklärung innerhalb der von hier gesetzten Frist für Sie abgeben zu dürfen. Sorgen Sie bitte auch dafür, dass uns Ihre jeweils aktuelle postalische Anschrift vorliegt.

11. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Zulassungsverfahren für den angestrebten Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst zum Zuge kommen, erhalten nach dem Zulassungs- und Nachrückverfahren eine schriftliche Absage. Die Bewerberinnen und Bewerber können sich zum nächsten Einstellungstermin erneut bewerben. Für jede erfolglose Bewerbung mit einer Absage durch die Behörde wird sich Ihre Punktwert erhöhen (15 Punkte pro erfolgloser Bewerbung). **Die angesammelten Punkte für die Wartezeiten verfallen jedoch, wenn ein angebotener Platz nicht angenommen wird, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.**
12. **Falls Sie Rückfragen oder weiteren Informationsbedarf zu Ihrer Bewerbung haben**, z. B. zu den Fristen, Terminen oder Fragen zum Ausfüllen des Bewerbungsbogens, können Sie sich an die in dem Briefkopf der Eingangsbestätigung oder des Zwischenbescheides angegebene Sachbearbeitung wenden. Bitte geben Sie bei allen schriftlichen Nachfragen Ihre **Individualkennziffer** an.
13. **Kosten**, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen (z. B. Fahrkosten), können nicht erstattet werden.
14. **Masernschutzgesetz:** Seit dem 01.03.2020 müssen alle neuen Beschäftigten an Schulen, die nach dem 31.12.1970 geboren worden sind, einen gültigen Impfschutz – zwei Impfungen! – gegen Masern vorweisen. Dies gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung. Alternativ kann auch ein ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität oder eine gesundheitliche Kontraindikation bescheinigt, vorgelegt werden. Das Original muss nach der Zulassung und vor Beginn des Vorbereitungsdienst vorliegen.

Ohne einen entsprechenden Nachweis kann das Beschäftigungsverhältnis nicht aufgenommen werden.

15. Weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst finden Sie auch online unter:

<https://www.hamburg.de/bsb/vorbereitungsdienst/>

**Die zuständige Personalsachbearbeitung im Personalsachgebiet V 442
der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg,
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, 4. Stock,
finden Sie online unter:**

<https://www.hamburg.de/contentblob/12272552/7655ec82b81e6e52b0c25de68bd0768d/data/kontakte.pdf>

Die Zuständigkeiten sind nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen aufgeteilt.

Besuchszeiten: z. Zt. ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Achtung: mittwochs + freitags keine telefonische Erreichbarkeit!

Stand: 03/2023